

Jahresbericht 2025

LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Inhalt

1	Zusammenfassung	05
2	Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug	06
2.1	Aufgaben	06
2.2	Zusammensetzung und Sitzungen	06
2.3	Zuständigkeiten	06
2.4	Funktionen	07
2.5	Ablauf der Beschwerdebearbeitung	08
3	Daten zur Beschwerdebearbeitung	09
3.1	Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte	09
3.2	Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken	11
3.2.1	LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -	11
3.2.2	LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	12
3.2.3	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	13
3.2.4	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	14
3.2.5	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland	15
3.2.6	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	16
4	Ausgewählte Beschwerdeinhalte	17
4.1	Medizinisch/therapeutische Behandlung	18
4.2	Einschränkungen aus Sicherheitsgründen	18
4.3	Organisatorische Aspekte	19
4.4	Sonstige Beschwerdeinhalte	19
5	Anhang	23
5.1	Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	23
5.2	Sitzungstermine und Sitzungsorte der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	23
5.3	Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug	24
5.4	Glossar	25

1 Zusammenfassung

Die in den LWL-Maßregelvollzugskliniken untergebrachten Personen haben gem. § 25 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes (StruG NRW) die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen an eine Stelle außerhalb der Klinik zu wenden.

Auch im Jahr 2025 nutzten viele Untergebrachte dieses Recht. Sie wandten sich überwiegend an die LWL-Beschwerdestelle; Eingaben von im LWL untergebrachten Personen an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder an den Petitionsausschuss des Landes NRW nahmen im letzten Jahr hingegen ab.

Die Beschwerden betrafen verschiedene Aspekte der Unterbringungssituation und der Behandlung oder auch das alltägliche Zusammenleben. Bei einem Drittel der Eingaben standen medizinisch-therapeutische Fragen und sicherheitsbedingte Einschränkungen im Fokus. Die Anliegen wurden durch die LWL-Beschwerdestelle umfassend geprüft und in der Beschwerdekommision Maßregelvollzug beraten. Es wurden 206 Eingaben mit 380 Kritikpunkten behandelt. Dies ist ein Anstieg um knapp 14 % im Vergleich zum Vorjahr. In 89,5 % der Fälle zeigte die Bewertung kein beanstandungswürdiges Vorgehen der Kliniken.

Hintergrund des Anstieges der Beschwerden könnte die in den letzten Jahren sich im LWL-Maßregelvollzug stark veränderte Klientel sein. Der Anteil der Menschen mit einer schizophrenen Psychose ist erneut gestiegen. Inzwischen sind ca. 73% der gem. § 63 StGB untergebrachten Personen an diesem Störungsbild erkrankt. Ferner werden zunehmend Menschen in den Maßregelvollzug eingewiesen, die neben ihrer psychischen Erkrankung noch zahlreiche komorbide Störungen aufweisen, hierunter auch somatische Erkrankungen. Auch die Anzahl der weiblichen Untergebrachten (§ 63 StGB) ist gestiegen. Hingegen ist der Anteil von untergebrachten Personen mit Suchterkrankungen seit der Novellierung des § 64 StGB im Jahre 2023 zurückgegangen.

Vor dem Hintergrund der Veränderung der Patienten Klientel wird es im direkten persönlichen oder telefonischen Kontakt zunehmend wichtiger, sich Zeit zu nehmen und empathisch auf die Beschwerdeführenden einzugehen, die teils aufgrund ihrer Erkrankung kognitive Beeinträchtigungen haben oder deren Beschwerden durch Wahnerleben oder Realitätsverkenntung gekennzeichnet sind.

Insgesamt übernimmt die LWL-Beschwerdekommision mit der Überwachung der Einhaltung der Patientenrechte eine wichtige Funktion und trägt zur Qualitätssicherung im LWL-Maßregelvollzug bei. Dabei ist die Tatsache, dass eine Beratung der Anliegen in einem eigens dafür eingerichteten politischen Gremium erfolgt, für viele Untergebrachte sehr wichtig.

2 Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug

2.1 Aufgaben

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nimmt Eingaben aller forensischen Patientinnen und Patienten aus den LWL-Maßregelvollzugskliniken, LWL-Kliniken, LWL-Wohnverbünden und LWL-Pflegezentren sowie von deren Angehörigen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern entgegen. Die Eingaben werden in den regelmäßigen Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nach Bearbeitung durch die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen von den Kommissionsmitgliedern beraten.

An den Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug nehmen auch Vertreterinnen der Beschwerdestelle teil. Insofern können Empfehlungen der Kommission, die sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch Einzelfälle betreffen, direkt an die Verwaltung weitergegeben werden. Die Verwaltung nimmt im Rahmen der Sitzungen zu den Beratungen der Kommission unmittelbar Stellung oder gibt die Empfehlungen der Kommission im Anschluss an die Sitzungen an die jeweilige Klinik weiter.

2.2 Zusammensetzung und Sitzungen

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug besteht aus Politikerinnen und Politikern und ihren Vertreterinnen und Vertretern (siehe Punkt 5.1). Zuständig für die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Er beruft die Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug.

Die LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug tagte im Jahr 2025 sechsmal. Die Sitzungen fanden im LWL-Landeshaus statt (Sitzungsorte siehe Punkt 5.2). Insofern bestand die Möglichkeit eines unmittelbaren Austausches der Kommission mit der Verwaltung.

2.3 Zuständigkeiten

Für Beschwerden aus den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL ist die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen zuständig.

Beschwerden aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, den LWL-Wohnverbünden und den LWL-Pflegezentren werden durch die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bearbeitet.

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen besteht aus einem multiprofessionellen Team aus den Bereichen Psychiatrie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften und Verwaltung und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit psychisch- und/oder suchtkranken Menschen. Hierdurch ist eine mehrperspektivische Bearbeitung der Beschwerden gewährleistet.

2.4 Funktionen

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung ist ein Teil der systematischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines qualitätsbewussten Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe. Beschwerden sind für den LWL als Organisation hilfreich und sinnvoll. Bestehende Prozesse werden auf Effektivität und Sinnhaftigkeit geprüft.

Es ist anzunehmen, dass sich ein konstruktives Beschwerdemanagement beim LWL auch auf die Behandlung im Maßregelvollzug positiv auswirkt.

Aufgabe der Beschwerdestelle im LWL-Maßregelvollzug ist es dabei auch, die Patientinnen und Patienten dahingehend zu motivieren, die Angelegenheit zuerst mit dem verantwortlichen Personal auf der Station zu besprechen. Die Möglichkeit, sich bei nicht zufriedenstellendem Ergebnis erneut an die Beschwerdestelle zu wenden, wird dabei selbstverständlich mitgeteilt. Insofern werden die beschwerdeführenden

Patientinnen und Patienten, wenn dieses angezeigt ist, auch angemessen auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf die Beschwerde hingewiesen.

Neben der originären Beschwerdebearbeitung führte die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen im Jahr 2025 eine Vielzahl telefonischer Beratungs- und Entlastungsgespräche. Eine wichtige Funktion dieser Telefonate war, dass viele Patientinnen und Patienten erlebten, dass eine Person außerhalb der LWL-Maßregelvollzugsklinik sie mit ihren Wünschen, Problemen und Ängsten ernst nahm, sich mit ihrem Erleben auseinander setzte und ihnen das Gefühl der Akzeptanz vermittelte. Ebenso erfuhren die Patientinnen und Patienten zum Teil eine erhebliche Entlastung in emotional hoch angespannten Situationen.

Die vorrangigen Funktionen eines professionellen Beschwerdemanagements sind:

- die Patientinnen und Patienten fühlen sich ernst genommen
- die geäußerte Beschwerde hat eine entlastende Wirkung für die Patientinnen und Patienten
- die geäußerte Problematik wird erkannt und strukturiert
- die Kritikpunkte und Anregungen können konstruktiv aufgegriffen werden
- Veränderungsprozesse werden ggf. in den Kliniken angestoßen

2.5 Ablauf der Beschwerdebearbeitung

Die Patientinnen und Patienten wenden sich telefonisch oder schriftlich an die Beschwerdestelle. Nach Eingang der unterschriebenen Schweigepflichtentbindung wird die Beschwerde telefonisch oder persönlich erörtert.

Es erfolgt ggf. eine direkte Klärung von Kritikpunkten durch ein gemeinsames Gespräch mit der beschwerdeführenden Person, dem therapeutischen, ärztlichen und/oder pflegerisch-erzieherischen Personal und den Beschäftigten der Beschwerdestelle.

Falls die oder der Patientin oder Patient kein gemeinsames Gespräch wünscht, erfolgt eine direkte Klärung der Kritikpunkte durch Gespräche der Beschäftigten der Beschwerdestelle mit den verantwortlichen Personen.

Bei Kritikpunkten über bauliche, räumliche und/oder hygienische Verhältnisse werden die Verhältnisse bei Bedarf direkt vor Ort durch die Beschäftigten der Beschwerdestelle in Augenschein genommen.

Weitere offene Fragen werden im Rahmen einer Stellungnahme der Betriebsleitung der Klinik und/oder durch eine Sachverhaltsermittlung von den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt.

Nach Klärung der Beschwerde erhalten die Personen, die die Beschwerde eingereicht haben, eine persönliche Rückmeldung zu dem recherchierten Sachverhalt in schriftlicher oder mündlicher Form.

Der Beschwerdekommision Maßregelvollzug wird vor jeder Sitzung eine Beratungsvorlage mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt, die Grundlage für die abschließende Beratung ist.

3 Daten zur Beschwerdebearbeitung

3.1 Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte

Aus den sechs LWL-Maßregelvollzugskliniken reichten Patientinnen und Patienten im Jahr 2025 insgesamt 206 Beschwerden, die 380 Kritikpunkte enthielten, ein.

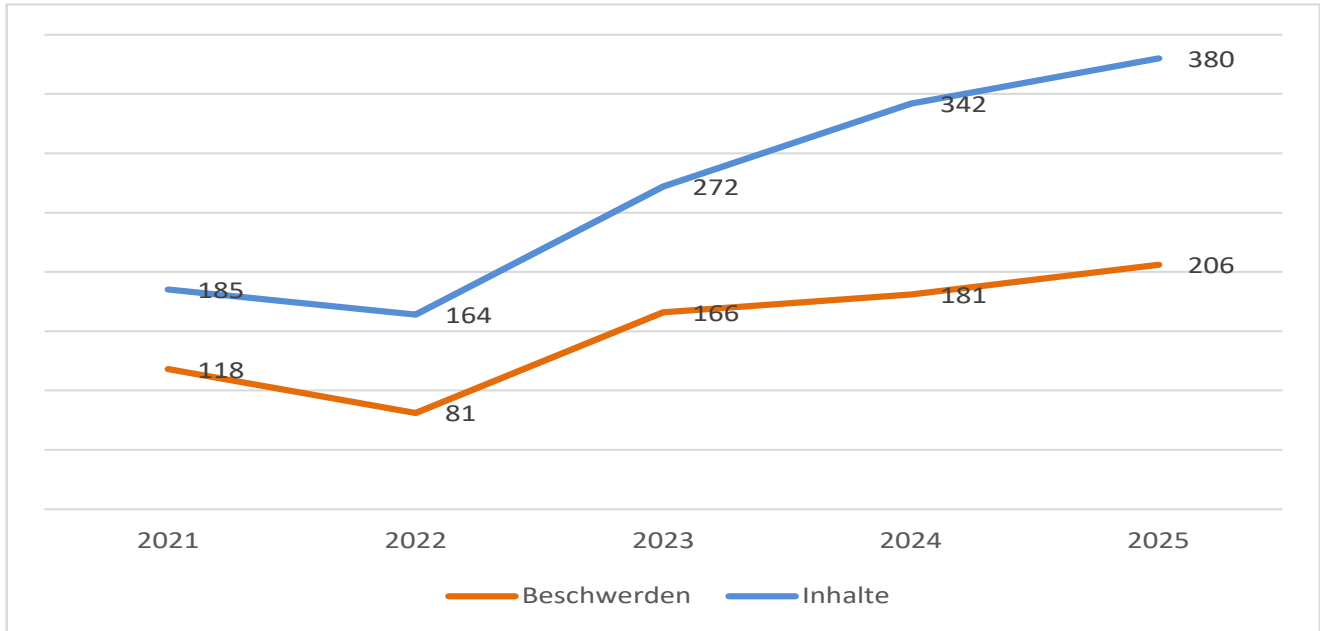


Abb. 1: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Maßregelvollzugskliniken

Aus den LWL-Kliniken der Alltagspsychiatrie wurde in 2025 insgesamt 18 Beschwerden mit 43 Kritikpunkten beraten.

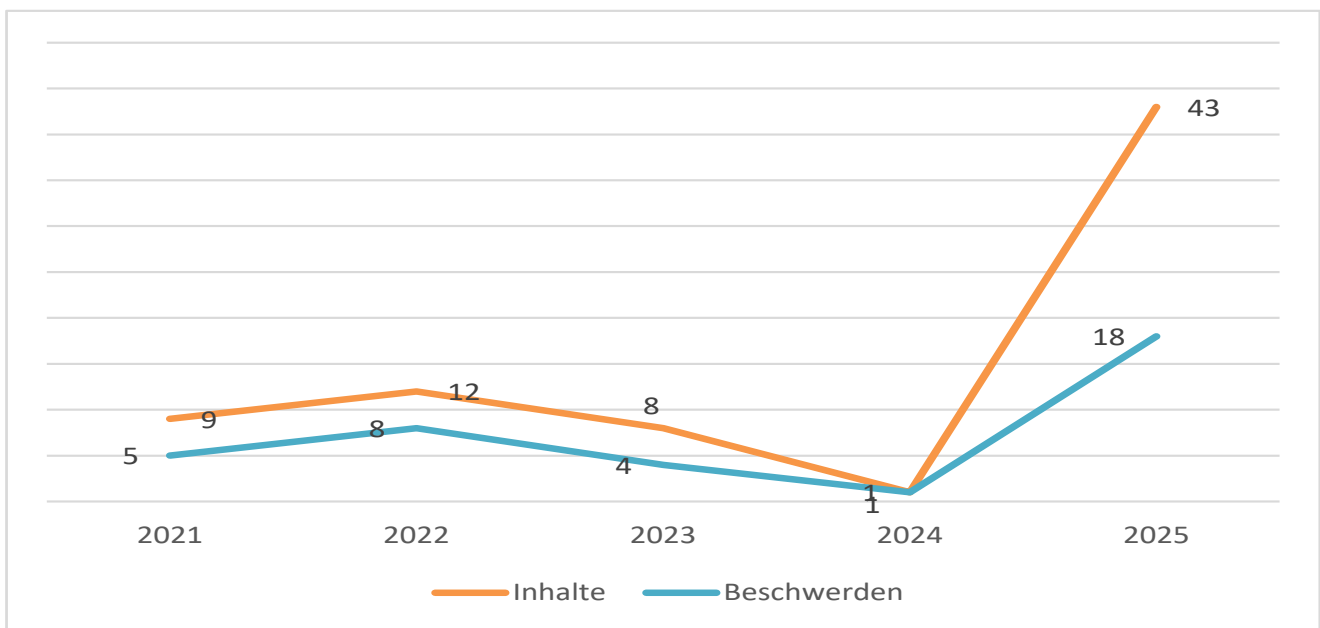


Abb. 2: Beschwerden und Beschwerdeinhalte in den LWL-Alltagspsychiatrien, LWL-Wohnverbünden und LWL-Pflegezentren

Die Zahl der Beschwerden ist auch im Jahr 2025 weiter gestiegen. Der Durchschnitt der begründeten Beschwerden lag klinikübergreifend bei 10%.

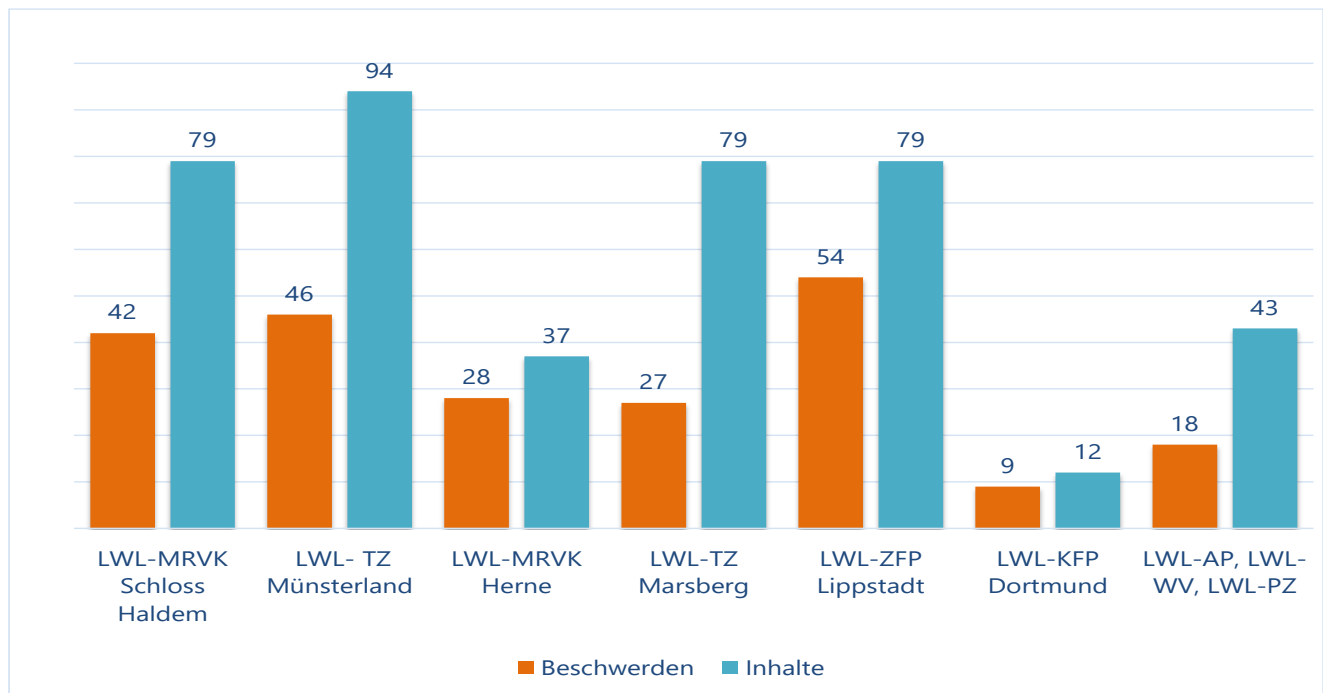


Abb. 3: Anzahl der Beschwerden und Inhalte nach Standorten

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Kliniken zu ermöglichen, zeigt die folgende Abbildung die Anzahl der jährlichen Beschwerden vereinheitlicht auf eine Anzahl von 100 Patientinnen und Patienten.

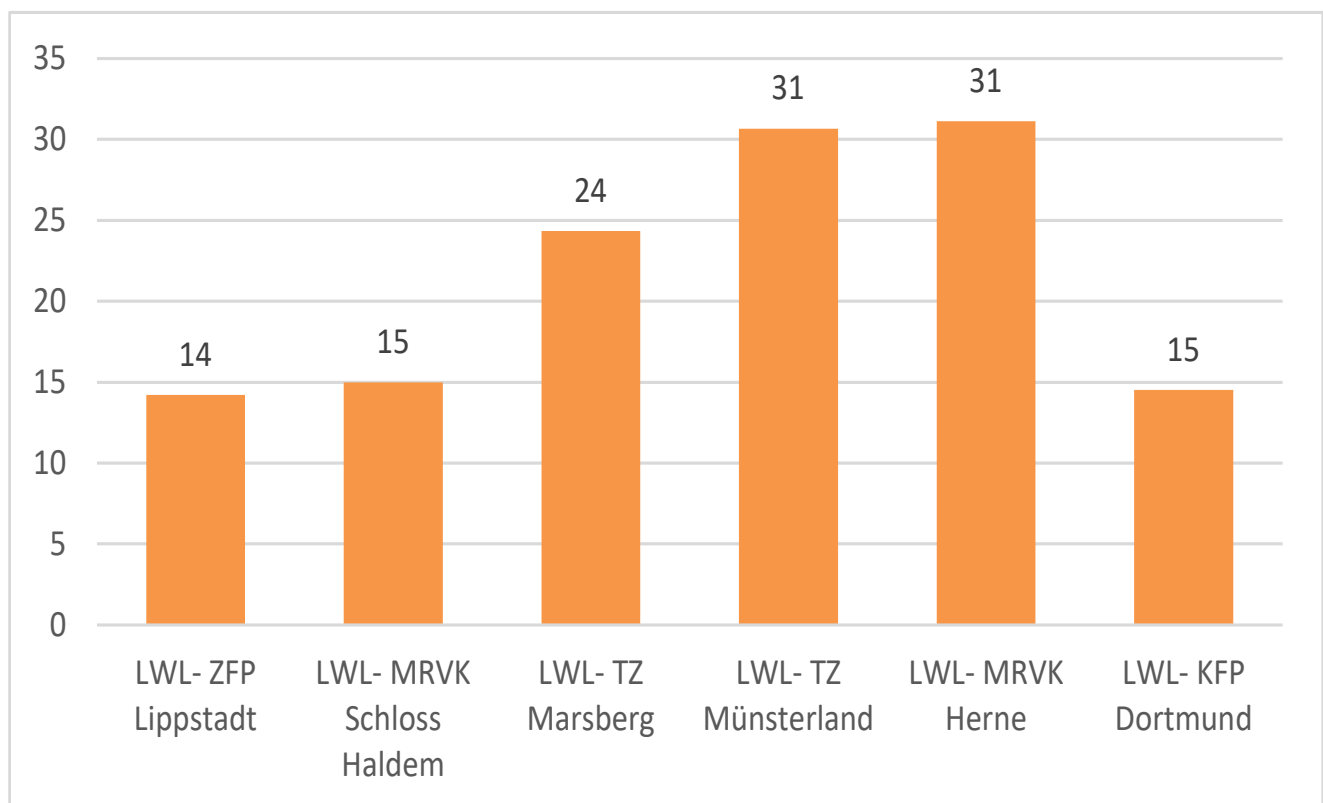


Abb. 4: Anzahl der Beschwerden, umgerechnet auf 100 Patientinnen und Patienten

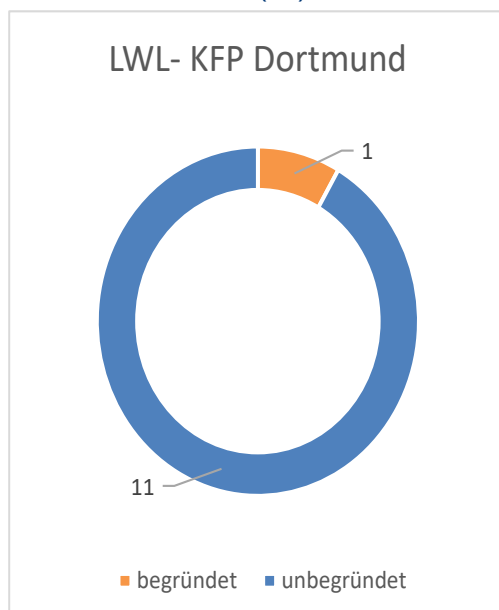
3.2 Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken

3.2.1 LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik - (62 Behandlungsplätze)



Die Wilfried Rasch Klinik ist für männliche Patienten mit Psychosen und Persönlichkeitsstörungen aus den Landgerichtsbezirken Dortmund und Hagen vorgesehen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Beschäftigten der Nachsorgeambulanz, eine mögliche Resozialisierung der Patienten alltagsnah und effektiv vorzubereiten und zu begleiten, um erreichte Therapieerfolge langfristig zu bewahren.

Beschwerdeinhalte (12) in der LWL-KFP Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -



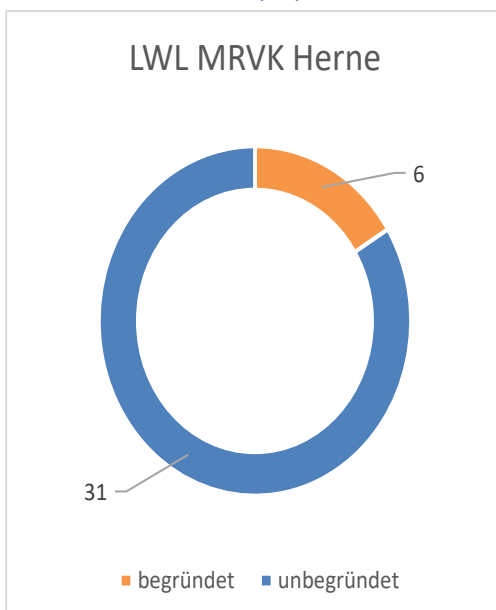
Die Beschwerdegründe 2025 bezogen sich auf sehr unterschiedliche Inhalte und zeigten keinen Schwerpunkt.

3.2.2 LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne (90 Behandlungsplätze)



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne deckt nach dem Regionalisierungskonzept des Landes NRW den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Bochum und den westfälischen Teil des Landgerichtsbezirks Essen ab. Die Fachklinik hat sich spezialisiert auf die Sicherung und qualifizierte Therapie von Patienten mit einer Psychose oder Persönlichkeitsstörung. Die Patienten bewohnen Ein- und Zweibettzimmer. Auf den Stationen können sie sich überwiegend frei bewegen. Die Patienten haben die Möglichkeit, in Selbstversorgungsgruppen gemeinsam auf den Stationen zu kochen.

Beschwerdeinhalte (37) in der LWL-MRVK Herne



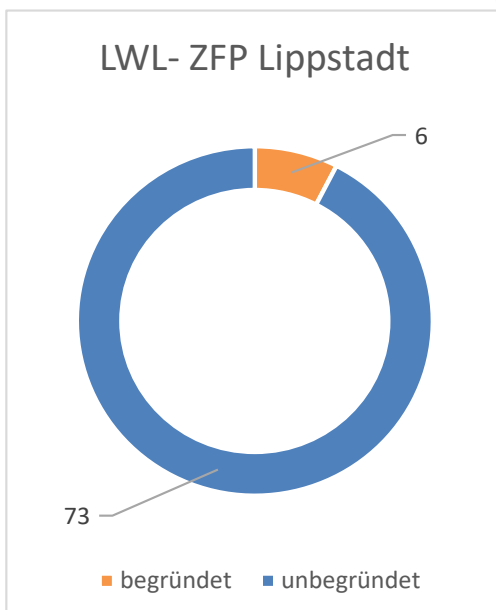
Ein großer Teil der Eingaben im Jahr 2025 bezog sich auf die medizinisch/therapeutische Behandlung sowie auf organisatorische Aspekte der Unterbringung.

3.2.3 LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (335 Behandlungsplätze)



Das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt ist eine der größten forensischen Kliniken in Deutschland. Es ist die einzige Maßregelvollzugsklinik in Westfalen-Lippe, die auch Behandlungsplätze für Frauen vorhält, die aufgrund einer psychischen oder einer Suchterkrankung straffällig geworden sind. Die Klinik verfügt über mehrere Spezialabteilungen. Dort werden Behandlungsangebote für Menschen vorgehalten, bei denen Psychosen/Schizophrenien, schwere Persönlichkeitsstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz, eine Intelligenzminderung oder Suchterkrankungen diagnostiziert wurden.

Beschwerdeinhalte (79) im LWL-ZFP Lippstadt



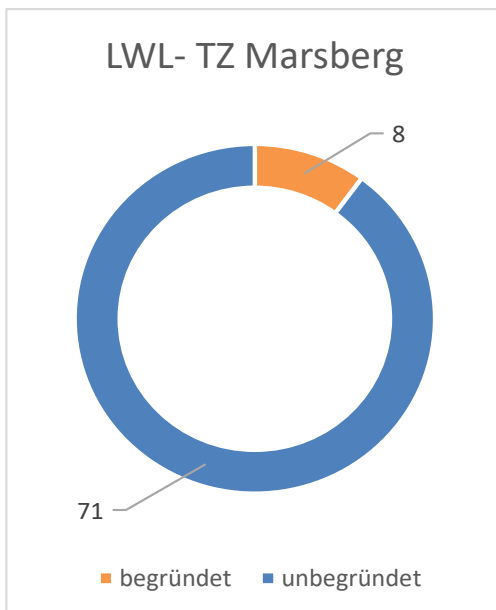
In 2025 bezogen sich die Beschwerden in erster Linie auf Einschränkungen aus Sicherheitsgründen, auf die medizinisch/therapeutische Behandlung und auf organisatorische Aspekte.

3.2.4 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg (111 Behandlungsplätze)



Im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg werden vor allem drogenabhängige Männer behandelt. Die Patienten leben in Wohngruppen. Ein Großteil dieser Wohngruppen ist besonders gesichert, um die Anfangsphase der Behandlung in einem geschützten Rahmen zu gewährleisten. Für Rehabilitationsmaßnahmen gibt es Behandlungsplätze in separaten Gebäuden im Außenbereich der Klinik. Damit die Patienten nach ihrer Entlassung möglichst schnell in die Gesellschaft und damit in ein geordnetes Berufsleben integriert werden können, bietet die Klinik umfangreiche berufliche und schulische Qualifizierungsmöglichkeiten an.

Beschwerdeinhalte (79) im LWL-TZ für Forensische Psychiatrie Marsberg



Im Berichtsjahr beschwerten sich die Patienten überwiegend über die medizinisch/therapeutische Behandlung.

3.2.5 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland (150 Behandlungsplätze)

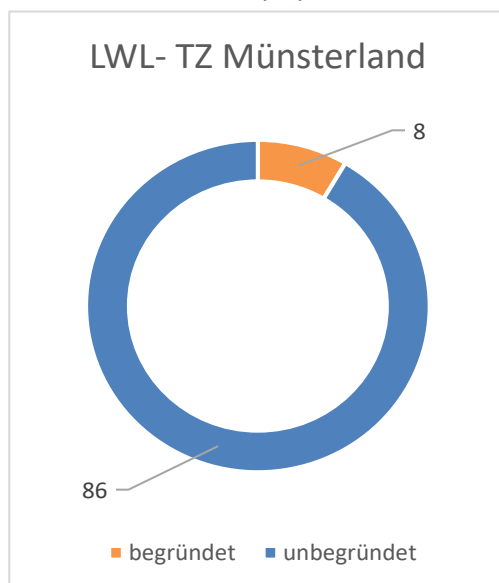


Das LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Münsterland in Hörstel ist eine der modernsten forensisch-psychiatrischen Kliniken in Deutschland. Die Klinik behandelt psychisch kranke Rechtsbrecher überwiegend aus dem Landgerichtsbezirk Münster.

Die untergebrachten Personen sind auf sechs Stationen mit je drei Wohngruppen in Einzelzimmern untergebracht. Zusätzlich gibt es eine Rehabilitationsstation.

Für die verschiedenen Therapieangebote stehen Räume und Flächen für die Arbeits- und Ergotherapie, eine Sporthalle, Schulräume sowie ein Gewächshaus zur Verfügung. Ferner gibt es Kreativbereiche und eine Cafeteria.

Beschwerdeinhalte (94) in der LWL-TZ Münsterland



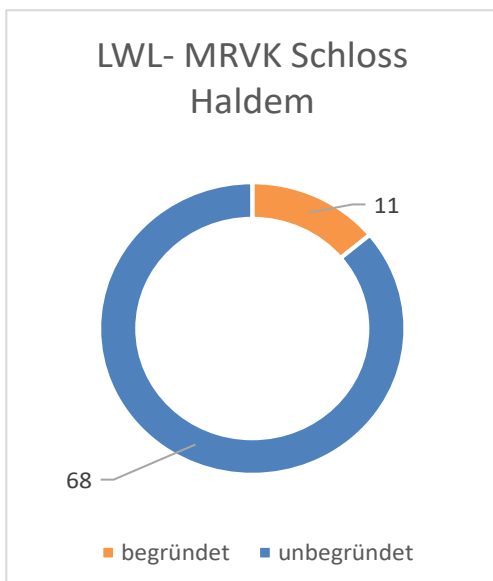
Vorrangige Beschwerdethemen waren 2025 Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und die medizinisch/therapeutische Behandlung.

3.2.6 LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem (198 Behandlungsplätze)



In der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem werden Patienten behandelt, die aufgrund einer Suchterkrankung straffällig geworden sind. Neben einer gesicherten Aufnahmestation gibt es mehrere geschlossene aber auch halboffene Therapiestationen und vier Außenwohngruppen. Die Schwere der Erkrankung und der Behandlungsfortschritt der Patienten entscheiden darüber, in welchen Bereichen die Patienten untergebracht werden. Die Fachklinik bietet ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen an, z.B. im Garten- und Landschaftsbau oder im Bereich der Holzverarbeitung.

Beschwerdeinhalte (79) in der LWL-MRVK Schloss Haldem



Die Beschwerden betrafen, wie im vorangegangenen Jahr auch, vorrangig die medizinisch/therapeutische Behandlung sowie Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und das aus Patientensicht zu kritisierende Verhalten von Beschäftigten.

4 Ausgewählte Beschwerdeinhalte

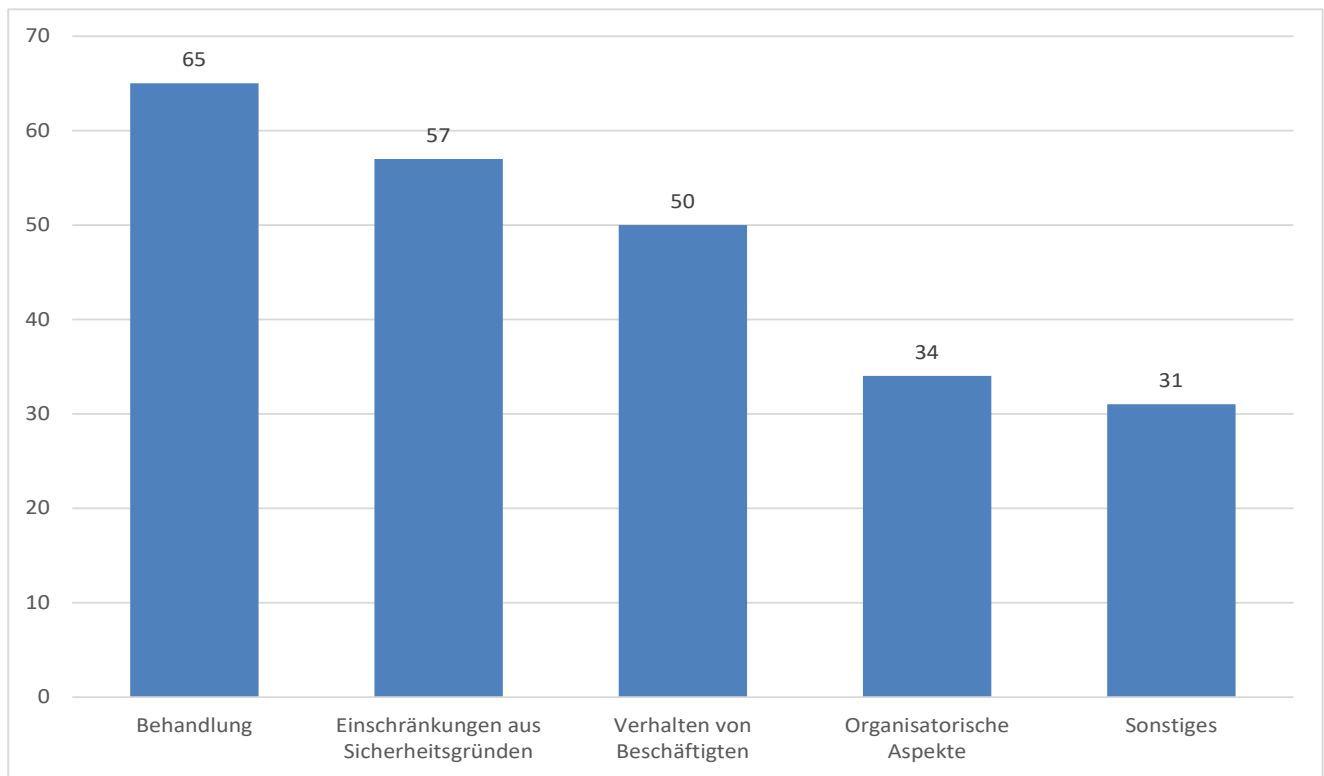


Abb. 4: Die häufigsten Beschwerdeinhalte

Die Beschwerden umfassen sämtliche Aspekte der Unterbringung, der Behandlung und des Zusammenlebens der Patientinnen und Patienten im Maßregelvollzug.

Wie auch in den Vorjahren, wurden von der LWL Beschwerdestelle am häufigsten Eingaben geprüft, die die medizinisch/therapeutische Behandlung beinhalteten oder Einschränkungen thematisierten, die die Kliniken aus Gründen der Sicherheit vornehmen mussten. Wie dem Schaubild zu entnehmen ist, betraf der dritthäufigste Beschwerdegrund das aus Sicht der Patientinnen und Patienten zu kritisierende Verhalten von Beschäftigten der Kliniken, gefolgt von organisatorischen Aspekten der Einrichtung.

Die nachfolgend vorgestellten Beschwerdebeispiele zeigen die Vielseitigkeit der Beschwerdeinhalte, die in der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen geprüft wurden. Sie stellen nicht das Verhältnis von begründeten und unbegründeten Beschwerden dar.

Auch die Eingaben, die sich als unbegründet herausstellen und somit keine Maßnahmen der Fachaufsicht nach sich ziehen, werden mit den Untergebrachten und den Beschäftigten der Kliniken besprochen. Der Blick des unbeteiligten Dritten kann zur Reflektion des zu einer Beschwerde führenden Grundes und somit zu einem positiven Behandlungsverlauf beitragen. Nicht selten wird die Beschwerdestelle von den Patientinnen und Patienten auch als wichtiger Gesprächspartner außerhalb der Klinik genutzt, um sich über die Situation einer Unterbringung im Maßregelvollzug und über einzelne Gesichtspunkte auszutauschen, ohne dass daraus die Bearbeitung eines konkreten Anlasses erfolgt. Diese Entlastungsmöglichkeit wird von vielen untergebrachten Personen und deren Angehörige als sehr wertvoll dargestellt.

4.1 Medizinisch/therapeutische Behandlung

- Eine untergebrachte Person beklagte sich darüber, dass die Vorstellung bei einem HNO-Arzt aus ihrer Sicht zu lange dauere. Die Klinik teilte auf Nachfrage mit, dass es mehrere Untersuchungen der geschilderten Beschwerden der Ohren gegeben hatte, die alle ohne Befund geblieben waren. Ferner wurde mitgeteilt, dass die von der Anruferin angegebenen somatischen Beschwerden sowohl körperliche als auch psychische (halluzinatorisches Erleben) Ursachen hatten. Untersuchungen durch einen externen HNO-Arzt waren in der Vergangenheit erfolgt, einmalig hatte dieses aufgrund nicht auszuschließender Fremdgefährdung nicht erneut erfolgen können. Stattdessen hatte eine innerklinische medizinische Versorgung stattgefunden. Regelmäßig war die Anruferin durch die Stationsärztin und die klinikinterne Internistin untersucht worden. Auch Besuche in einer externen Facharztpraxis waren regelmäßig ermöglicht worden.

4.2 Einschränkungen aus Sicherheitsgründen

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung und zur Unterstützung der Behandlung gelten in Maßregelvollzugskliniken besondere Regeln. Diese beziehen sich auch auf das Einbringen von Gegenständen, Lebensmitteln sowie auf die Möglichkeit, Besuche durch Angehörige zu empfangen u.v.m..

- Ein Untergebrachter bat darum, Süßstoff aus dem Lebensmittelhandel beziehen zu dürfen, da er sich vorgenommen hatte, auf den Konsum von Zucker in der Zukunft weitestgehend zu verzichten. Sein Ansinnen sei jedoch unter Hinweis auf die in der Klinik veröffentlichten Liste nicht erlaubter Lebensmittel abgelehnt worden.

Aufgrund der Nachfrage der Beschwerdebearbeitung stellte sich heraus, dass Zuckeraustauschstoffe zu Kreuzreaktionen mit den verwendeten Drogentests des Labors der Klinik führen können, so dass es in der Vergangenheit falsche Testergebnisse gegeben hatte. Aus diesem Grund hatte die Klinik Süßstoffe auf die Liste der Nahrungsmittel gesetzt, die nicht konsumiert werden sollten. Allerdings war die Gefahr der Kreuzreaktionen inzwischen durch neuartige Tests, die aktuell zum Nachweis unerlaubter Substanzen Verwendung finden, nicht mehr gegeben. Die bestehende Regel, die durch die Eingabe des Untergebrachten hinterfragt worden ist, konnte entsprechend verändert werden. Seitdem ist den Untergebrachten der Klinik die Einfuhr und der Konsum von Süßstoffen erlaubt.

- Eine andere Beschwerde zur Einfuhr von Lebensmitteln bezog sich auf die Einbringung und den Konsum von Eiweißpulver. Ein Patient, der aufgrund einer Suchterkrankung behandelt wurde, beklagte sich darüber, dass er das im Handel für Sportler angebotene Eiweißpulver nicht beziehen dürfe. Er argumentierte, dass ein solches Produkt für ein vernünftiges Training oder Diäten notwendig sei und die Klinik bewusst auch alle anderen Eiweißquellen für die Untergebrachten geringhalte. Eine Anfrage dazu an die Klinik ergab, dass das Verbot des Einbringens von Eiweißpulver aus Sicherheitsgründen erfolgte. Zunächst war in der Vergangenheit in der Klinik aufgefallen, dass Untergebrachte Eiweißpulver nutzten, in dem nicht deklarierte Inhaltsstoffe vorhanden waren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führten, dass Drogenscreenings positive Befunde ergaben. Darüber hinaus gibt es Produkte auf dem Markt, die Substanzen wie Amphetamin- bzw. Metamphetaminderivate enthalten. Ferner konnten noch einige andere Gründe von der Klinik benannt werden, wonach der Konsum von Eiweißpulver in Maßregelvollzugskliniken als kontraindiziert angesehen werden kann. Die Recherchen ergaben auch, dass es den Untergebrachten der Klinik durchaus möglich ist, über eine gesunde Ernährung genug Eiweiß aufzunehmen. Hierfür wird von der Küche z.B. ausreichend Quark zur Verfügung gestellt und von einigen Patienten dafür genutzt, sich Quarkshakes herzustellen.

- Eine untergebrachte Person beklagte sich darüber, dass ihm seine persönlichen Briefe nur noch in Kopie ausgehändigt und nicht in seinem Beisein geöffnet würden. Bisher habe man seine Post in seinem Beisein geöffnet, auf die Einbringung verbotener Substanzen hin kontrolliert und ihm dann den Originalbrief ausgehändigt. Er sei mit dem jetzigen Vorgehen nicht einverstanden.

Die Prüfung der Angelegenheit ergab, dass die Direktion der Klinik die Beschäftigten der Stationen angewiesen hatte, den Patienten persönliche Post nur noch in Kopie auszuhändigen. Es handelte sich um

eine befristete Maßnahme, die ergriffen worden war, um die Einbringung von unerlaubten Substanzen in die Einrichtung zu minimieren. Hintergrund war, dass vermehrt positive Drogenbefunde bezüglich synthetischer Cannabinoide aufgefallen waren. Eine begründete Vermutung bestand darin, dass die Substanzen in Form von manipuliertem Briefpapier in die Klinik gelangt waren. Die Klinik hatte die Maßnahme insofern aus Sicherheitsgründen ergriffen. Eine rechtliche Prüfung ergab, dass die Maßnahme rechters war. Jedoch war die Öffnung der Briefe ohne die Anwesenheit des Untergebrachten zu beanstanden und wurde nach der Rückmeldung durch die LWL-Beschwerdestelle korrigiert.

- Ein Patient beklagte sich darüber, dass seine EC-Karte nur noch im Rahmen des begleiteten Ausgangs zur Nutzung ausgehändigt würde. Hierzu wurde ihm nach Prüfung mitgeteilt, dass dieses Vorgehen den Sicherheitsstandards der Klinik entspricht. Im Weiteren beklagte sich der Untergebrachte, dass es ihm seitens der Klinik nicht erlaubt sei, die inzwischen in vielen Lebensmittelgeschäften und Drogeriemärkten bereitgestellten Selbstbedienungskassen, bei denen die Kunden die Waren selbst scannen und bezahlen, zu nutzen. Dieses sei ihm seitens der Station versagt worden, was für ihn nicht nachvollziehbar sei. Ferner sei vor der Nutzung der EC-Karte ein Antrag an das Stationsteam zu stellen, dessen Bearbeitung teilweise bis zu zwei Wochen dauern könne. Nach Prüfung dieses Anliegens konnte dem Beschwerdeführer mitgeteilt werden, dass die Nutzung der EC-Karte auch an Selbstbedienungskassen möglich ist. Weiterhin wurde festgelegt, dass zur Nutzung der EC-Karte eine mündliche Information an das Stationsteam am Tag des Ausgangs ausreicht. Ein Antrag an das Stationsteam sei nicht mehr erforderlich.

4.3 Organisatorische Aspekte

- Ein Patient beklagte sich darüber, dass ihm der Termin für die Durchführung der Behandlungsplan-konferenz (BPK) nicht mitgeteilt worden sei, so dass er sich nicht habe vorbereiten können. Die Prüfung dieser Angelegenheit ergab, dass der Ursprungstermin der BPK, der dem Patienten benannt worden war, krankheitsbedingt nicht stattfinden konnte. Er konnte aber kurzfristig nachgeholt werden. Insofern hatte der Patient durchaus Gelegenheit sich vorzubereiten. Allerdings hätte ihm der Alternativ-termin durch das Stationsteam mitgeteilt werden müssen, sobald dieser feststand. Da das unterblieben ist, wurde die Eingabe in dieser Hinsicht als begründet gewertet.

- Ein Untergebrachter beklagte sich darüber, dass ein TV-Gerät und eine Nintendo Switch, die für ihn in der Klinik eingelagert worden seien, nicht mehr auffindbar wären. Die Recherchen ergaben, dass dieser Mann seit seiner Aufnahme wiederholt intern verlegt worden war. Das TV-Gerät hatte sich noch auf einer Vorgängerstation befunden und wurde auf den Wunsch des Untergebrachten hin auf der Station eingelagert, auf der er sich aktuell befand. Da die Spielekonsole aber unauffindbar blieb, wurde seitens der Klinik ein Schadensersatz in Höhe des Zeitwertes ausgezahlt.

- Ein Untergebrachter beklagte, dass eine schon lange genehmigte Ausführung zu seinen Eltern nicht durchgeführt werde. Als Grund würden ihm personelle und organisatorische Engpässe genannt. Die Überprüfung dieser Eingabe ergab, dass der Beschwerdeführer von einer schon geplanten Fahrt zu den Eltern von sich aus Abstand genommen hatte, da er sich krankheitsbedingt in einer schlechten Verfas-sung befunden hatte. Die Ausführung sollte aber zeitnah nachgeholt werden. Da begleitete Ausfahrten zu Familienangehörigen regelhaft mit einem größeren logistischen und personellen Aufwand verbunden sind, ist eine vorausschauende Planung notwendig. Kurzfristige Umsetzungen sind in der Regel nicht möglich. Die Eingabe wurde als unbegründet bewertet, da die Klinik unmittelbar nach der Absage der bereits vorbereiteten Ausfahrt einen Nachholtermin plante.

4.4 Sonstige Beschwerdeinhalte **Verhalten von Beschäftigten**

- Ein Patient beklagte, dass eine Mitarbeiterin ihm auf Anfrage die von ihm benötigten Medikamente nicht habe aushändigen wollen. Bei der Überprüfung der Beschwerde stellte sich heraus, dass die Me-dikamente, die der Untergebrachte benötigte, dem Betäubungsmittelgesetz unterliegen und somit nur

am Pflegestützpunkt eingenommen werden können. Dort fand jedoch zum Zeitpunkt der Anfrage des Patienten eine externe Kontrolle der Lagerung und Dokumentation der Medikation durch pharmazeutische Fachkräfte statt, sodass die sonst üblichen Prozesse der Medikamentenvergabe pausieren mussten und der Untergebrachte sich ein wenig gedulden musste.

Maß der Freiheitsentziehung

Wenn die Einschätzung der Gefährlichkeit einer untergebrachten Person es zulässt, können die Freiheits Einschränkungen sukzessive reduziert werden. Insofern werden die Patienten schrittweise berechtigt, die Klinik zu verlassen. So erhalten die Untergebrachten, je nach Behandlungsfortschritt, zunehmend die Möglichkeit, selbstständig zu leben. Dieser Prozess ist ein elementarer Teil der Behandlung, in welchem die untergebrachten Personen wichtige Erfahrungen sammeln und engmaschig auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereitet werden. Gesetzlich ist festgelegt, dass die Klinik mindestens alle sechs Monate überprüft, ob die Freiheitseinschränkungen weiterhin notwendig sind.

- Ein Untergebrachter beklagte, dass aufgrund einer personellen Veränderung über den von ihm begehrten Freiheitsgrad erst in zwei Monaten entschieden würde. Dies wurde nach Überprüfung durch die LWL-Beschwerdestelle als rechtmäßig gewertet, da eine neu eingesetzte Führungskraft den Beschwerdeführer erst kennenlernen musste, um einschätzen zu können, ob er verantwortungsvoll mit weiteren Freiheiten umgehen kann. Zudem wurde durch den Zeitpunkt der Entscheidung der gesetzlich vorgeschriebene Rhythmus der Überprüfung nicht verletzt.

- Ein anderer Patient beschwerte sich darüber, dass sich die Klinik seiner Ansicht nach nicht ausreichend um einen Wohnheimplatz für ihn bemühe. Die Suche nach einem geeigneten Wohnheimplatz gestaltete sich aus Gründen, die die Klinik nicht zu verantworten hatte, als schwierig: Generell steht für im Maßregelvollzug untergebrachte Personen nur eine sehr begrenzte Anzahl von passenden stationären Wohnheimplätzen zur Verfügung. In diesem Einzelfall kam hinzu, dass für einen entsprechenden Platz in Niedersachsen eine Benachrichtigung an das dortige Ministerium sowie eine Abstimmung über die Zuständigkeit der Forensischen Nachsorge erforderlich waren. Letzten Endes hatte das Wohnheim die zuvor getätigte Zusage zurückgezogen. Schließlich waren auf der Grundlage der Bemühungen der Klinik zwei andere Wohnheimoptionen ermöglicht worden, von denen der Patient schließlich eine in Anspruch nehmen konnte. Im Zuge der Bearbeitung des Anliegens wurde deutlich, dass der Untergebrachte regelmäßig von den Behandlerinnen und Behandlern über den Stand der Wohnheimsuche informiert worden war.

- Ähnlich verhielt es sich in einem Fall eines anderen Untergebrachten, der ebenfalls angab, dass die Suche nach einem Platz in einem Wohnheim seitens der Klinik nicht ausreichend forciert werde. Die Recherchen ergaben, dass die Klinik die Suche nach einem Platz unmittelbar nach der in der Behandlungsplankonferenz getroffenen Entscheidung aufgenommen hatte und sich sehr darum bemühte, diese Entscheidung umzusetzen. Zum Zeitpunkt des Anrufes in der LWL-Beschwerdestelle stand die Klinik bereits im Kontakt mit verschiedenen Leistungsanbietern. Ein Kennenlerngespräch zwischen dem Patienten und dem Leiter eines Wohnheimes war bereits terminiert. Inzwischen konnte der Untergebrachte in dieses Wohnheim verlegt werden.

Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unterbringung

- Ein Patient wandte sich telefonisch und schriftlich an die Beschwerdekommision Maßregelvollzug und beschwerte sich über seine Unterbringung, über verschiedene Maßnahmen der Klinik sowie über das Verhalten einzelner Beschäftigter.

Die Prüfung ergab, dass die Unterbringung sowie die von der Klinik ergriffenen Maßnahmen auf der Grundlage von richterlichen Beschlüssen erfolgten. Seine zahlreichen Vorwürfe gegen die LWL-Maßregelvollzugsklinik, in der er sich befand, entbehrten jeglicher objektiver Grundlagen und waren vor dem Hintergrund der bei ihm bestehenden paranoiden Schizophrenie, welche durch ein ausgeprägtes Wahnsystem und durch halluzinatorische Fehlwahrnehmungen verschiedenster Art geprägt ist, einzuordnen. Das Stationsteam war sehr darum bemüht, eine positive Arbeitsbeziehung aufzubauen. Dieses lehnte der Patient aber aufgrund der bestehenden Erkrankung weitestgehend ab.

Medien- und Computerangelegenheiten

Im Maßregelvollzug untergebrachte Personen haben grundsätzlich einen Anspruch auf die Einbringung und Nutzung verschiedener Medien. Gleichzeitig gilt es jedoch auch einige Sicherheitsaspekte zu beachten. So haben die LWL- Maßregelvollzugskliniken die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen.

- Ein Untergebrachter beschwerte sich darüber, dass er keine eigenen Spiele für eine Spielekonsole einbringen dürfe. Auch hier ist eine Abwägung zwischen den Interessen der untergebrachten Person und den verschiedenen Sicherheitsaspekten zu treffen. Da neuere Spielekonsolen häufig internetfähig sind, muss sichergestellt werden, dass untergebrachte Personen die Konsole nicht nutzen, um darüber unbefugt einen Zugang zum Internet zu erhalten. Um den Patientinnen und Patienten dennoch die Möglichkeit zu geben, auch neuere Konsolen zu nutzen und gleichzeitig den Kontrollaufwand für die Klinik zu begrenzen, wurde entschieden, für jede Station eine Konsole anzuschaffen, die von den Untergebrachten gemeinschaftlich genutzt werden kann. Eine dazugehörige Spielesammlung wird in Abstimmung mit den untergebrachten Personen angeschafft und regelmäßig aktualisiert. Vor diesem Hintergrund wird die Einbringung eigener Geräte und Spiele durch Patienten nicht länger genehmigt, was dem Beschwerdeführer ausführlich erläutert wurde.

Finanzielle Angelegenheiten

- Ein Patient beschwerte sich darüber, dass die Klinik sein dort abgestelltes Fahrrad entsorgt hatte und bat um Prüfung eines Anspruches auf Schadensersatz.

Die rechtliche Prüfung ergab, dass dieser Anspruch tatsächlich bestand. Durch die Entsorgung des Rades hatte die Klinik das Eigentumsrecht verletzt, obwohl sie die Untergebrachten über die Pläne, Fahrräder zu entsorgen durch einen entsprechenden Aushang und durch mündliche Information in den jeweiligen Stationsplenen informiert hatte. Im Ergebnis hatte die Entsorgung ohne Zustimmung stattgefunden, was einen Schadensersatzanspruch nach sich zieht. Der Patient erhielt eine Erstattung in Höhe des Zeitwertes des Fahrrades.

- Ein anderer Untergebrachter äußerte gegenüber der LWL-Beschwerdestelle die Vermutung, dass die Klinik sein Konto plündere und ihn bestohle. Er habe auch kein Guthaben mehr auf seiner Kioskkarte. Diese Karten werden von den Untergebrachten zum Einkauf im klinikeigenen Kiosk genutzt. Nach Rücksprache mit der Klinik konnte die Situation aufgeklärt werden. Der Beschwerdeführer verfügte über genügend Geld auf seinem Eigengeldkonto. Es hatte aber Verzögerungen bei der letzten Überweisung seiner Renteneinkünfte, die sein gesetzlicher Betreuer regelmäßig auf dieses Konto überwies, gegeben. Darüber hinaus teilte die Klinik mit, dass der Patient seine Kioskkarte immer nur mit 5,-€ auflud, obwohl ihm mehrfach durch die Beschäftigten der Station mitgeteilt worden war, dass er einen höheren Betrag auf die Karte aufladen könne, damit er jederzeit zahlungsfähig bliebe. Den auf der Karte vorhandenen Guthabenbetrag hatte er ausgegeben.

Sowohl Mitarbeitende der Klinik als auch die Sachbearbeiterin der Beschwerdestelle versuchten, ihm diese Zusammenhänge deutlich zu machen. Leider konnte er die Erklärungen krankheitsbedingt nicht annehmen und blieb bei seiner Ansicht, er würde durch die Klinik bestohlen.

- Ein anderer Untergebrachter wandte sich an die LWL-Beschwerdestelle mit dem Anliegen, dass die Patienten für Reinigungsarbeiten, die sie in den Gemeinschaftsräumen der Station durchführen, keine Motivationsprämie erhalten würden. Dies sei in der vorbehandelnden Klinik anders gewesen und er wolle für derartige Tätigkeiten weiterhin Geld erhalten.

Hintergrund für die unterschiedlichen Regelungen in den Kliniken ist, dass in der Einrichtung, aus der der Beschwerdeführer verlegt worden war, einige Patienten mit chronisch psychiatrischen Krankheitsbildern behandelt werden. Sie müssen entsprechend eng angeleitet werden, um einfache Reinigungsarbeiten durchführen zu können. Aus diesem Grund werden Haushaltstätigkeiten in dieser Klinik als arbeitstherapeutische Maßnahme eingestuft, für die die gesetzlich normierte Motivationsprämie gezahlt werden kann. In der aktuellen Klinik erfolgt diese Einstufung nicht, da die dort Untergebrachten in der Regel selbständiger sind und derartige Tätigkeiten zum normalen Alltag gezählt werden. Im Vordergrund der

Behandlung der Klinik steht, dass die Untergebrachten möglichst zeitnah an die normalen Gegebenheiten im eigenen Lebensbereich herangeführt werden. Insofern zählen derartige Haushaltstätigkeiten nicht als ergotherapeutische Maßnahmen und werden auch nicht im Rahmen einer Motivationsprämie vergütet. Dem Beschwerdeführer wurden die Hintergründe für die unterschiedlichen Handhabungen der beiden Kliniken erläutert.

Speiseversorgung

- Ein Untergebrachter beklagte sich darüber, dass er nicht genug zu essen bekäme. Auch sein privater Einkauf an Lebensmitteln durch Bestellung im ortsansässigen Lebensmittelhandel und in der klinikeigenen Cafeteria würden begrenzt.

Es stellte sich heraus, dass der Beschwerdeführer krankheitsbedingt dazu neigte, Lebensmittel zu sammeln, scheinbar aus Angst, verhungern zu müssen. Durch die Klinik wurde er jedoch mit Lebensmitteln ausreichend versorgt. Zusätzlich hatte er die Möglichkeit, in der klinikeigenen Cafeteria Speisen zu bestellen, die ihm auf die Station gebracht wurden. Die Bestellmenge wurde seitens der Klinik begrenzt, da der Untergebrachte andernfalls zu große Mengen bestellte. Auch die von ihm getätigten Bestellmengen an ein ortsansässiges Lebensmittelgeschäft mussten durch das Geschäft auf handelsübliche Mengen reduziert werden.

Besuchsangelegenheiten

Untergebrachte Personen dürfen Besuche im Rahmen der Hausordnung der Kliniken empfangen. Da im Maßregelvollzug besondere Sicherheitsvoraussetzungen auch hierfür gelten, ist den Kliniken vom Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt worden, Besuche zu beschränken oder ganz auszusetzen, wenn die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung durch die Durchführung eines Besuchs nicht mehr gewährleistet werden kann.

- So war es auch im Fall einer Beschwerdeführerin, die sich über die von der Klinik nach einem Konsumrückfall ergriffenen Maßnahmen, insbesondere über das Besuchsverbot gegenüber ihrem Lebensgefährten, beklagte. Der Klinik lagen begründete Informationen vor, dass die von der Anruferin konsumierten verbotenen Substanzen vom Lebensgefährten eingebracht worden waren. Aus diesem Grund wurde gegenüber dem Partner zunächst ein Besuchsverbot ausgesprochen. Inzwischen konnten Besuche des Lebensgefährten wieder regelmäßig zweimal pro Woche unter Aufsicht stattfinden. Diese Maßnahmen waren aus Sicherheitsgründen erforderlich und nicht zu beanstanden.

5 Anhang

5.1 Mitglieder der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug

Mitglieder	Vertreterinnen und Vertreter
CDU Stefan Weber (Vorsitzender) Helga Schuhmann-Weßolek Werner Dürdoth	Hans-Georg Cremer Helmut Kaltefleiter Barbara Merten
SPD Elvira Aulich (stellv. Vorsitzende) Günter Stricker Elisabeth Majchrzak-Frensel	Brigitte Cziehso Wolfgang Rothstein Angela-Beate Kettner
Bündnis 90/Die Grünen Susanne Marek Mohamed Vermeer	Wolfgang Dropmann Hildegard Bur am Orde-Opitz
FDP/FW Siegbert May	Prof. Dr. Thomas Reinbold
Die Linke/Die Partei Dr. Burkhard Wiebel	-
AFD Udo Pöpperling	Kai Röchter
BSW -	Selda Izci

5.2 Sitzungstermine und Sitzungsorte

04.02.2025	LWL-Landeshaus
01.04.2025	LWL-Landeshaus
03.06.2025	LWL-Landeshaus
26.08.2025	LWL-Landeshaus
07.10.2025	LWL-Landeshaus
02.12.2025	LWL-Landeshaus

5.3 Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat ein Netzwerk von spezialisierten Kliniken für den Maßregelvollzug. Derzeit sind es Kliniken mit unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten an sechs Standorten. Darüber hinaus werden bestimmte forensische Patientinnen und Patienten, die nach sorgfältiger fachlicher Prüfung aufgrund ihres Therapiefortschritts und Delikthintergrunds dafür geeignet sind, auch in allgemeinspsychiatrischen Kliniken behandelt.

Im Unterschied zum Strafvollzug kümmert sich der Maßregelvollzug um Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer Intelligenzminderung eine Straftat begangen haben. Sie wurden zum Zeitpunkt ihrer Straftat von einem Gericht als nicht oder vermindert schuldfähig eingestuft und gelten weiterhin als gefährlich für die Allgemeinheit. Ebenfalls werden im Maßregelvollzug Menschen behandelt, die eine Straftat aufgrund einer Suchterkrankung begangen haben. Der Maßregelvollzug hat nicht nur die Aufgabe, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen, sondern auch die Straftäter:innen zu bessern – mit Hilfe verschiedener Therapien. Das Ziel ist, die Patientinnen und Patienten auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.

Dies geschieht auf zweierlei Weise: Die Gesellschaft wird durch besondere Sicherheitsvorkehrungen vor den Patientinnen und Patienten geschützt und diese werden in den Maßregelvollzugskliniken therapiert, um nach einer erfolgreichen Therapie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden zu können. Das heißt aber auch, dass psychisch kranke Menschen im Maßregelvollzug bleiben, wenn ihre Behandlung nicht erfolgreich ist.

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Menschen, die aufgrund ihrer Störung nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden gem. § 63 Strafgesetzbuch von einem Gericht in eine Maßregelvollzugsklinik eingewiesen. Die Unterbringung ist grundsätzlich unbefristet. Seit der am 01.08.2016 in Kraft getretenen Novellierung des Unterbringungsrechts gilt die Unterbringung nunmehr in der Regel nach sechs bzw. zehn Jahren als unverhältnismäßig und wird von den Gerichten für erledigt erklärt. Eine Verlängerung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn der oder die Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird, die die im Gesetz vorgesehenen Erheblichkeitsmerkmale erreichen.

Menschen, die aufgrund ihrer Suchtkrankheit straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können gem. § 64 Strafgesetzbuch von einem Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einem Fachkrankenhaus für Suchtkranke verurteilt werden. Auch hier handelt es sich um eine Maßregelvollzugsklinik mit dem speziellen Therapieauftrag, die Täterinnen und Täter von ihrer Sucht zu befreien. Die Unterbringung ist zeitlich begrenzt und beträgt maximal zwei Jahre zuzüglich zwei Drittel einer angeordneten Freiheitsstrafe. Falls sich die Patientin oder der Patient als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der gesicherten Entzugsklinik. Die Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

Bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht gem. § 126 a Strafprozessordnung die einstweilige Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen Störung oder Suchtkrankheit begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter:innen, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, dient dem Schutz der Gesellschaft – ähnlich wie die Untersuchungshaft in einer JVA.

5.4 Glossar

Besserung und Sicherung

So lautet der gesetzliche Auftrag für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Die untergebrachten Personen haben demnach einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor diesen Menschen geschützt zu werden. Jede Behandlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.

Einsichtsfähigkeit

Einsichtsfähigkeit im forensischen Sinne ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen. Ein Beispiel: Ein Mensch, der an einer Psychose erkrankt ist, hört eine Stimme, die ihm befiehlt, eine andere Person zu töten. Er meint auch, die Stimme sei jene Gottes, der natürlich berechtigt ist, die geltenden Gesetze außer Kraft und neue einzusetzen. Er ist deshalb überzeugt, dass sein Handeln gesetzeskonform ist. Damit ist seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben.

Entlassung

Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird beendet, wenn zu erwarten ist, dass die Patientin oder der Patient außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Er wird dann auf der Grundlage von § 67 d Absatz 2 StGB bedingt entlassen. Die Vollstreckung der Maßregel wird in diesem Fall zur Bewährung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das geschieht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzuges. Mit der bedingten Entlassung tritt Führungsaufsicht ein. Mit deren Ende ist die Maßregel erledigt, sofern zwischenzeitlich die Bewährung nicht widerrufen werden musste.

Nach sechs bzw. zehn Jahren ist die Unterbringung im Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht mehr vertretbar. Dann wird die Entlassung angeordnet und die Maßregel gilt sofort als erledigt. Auch in diesen wenigen Fällen tritt Führungsaufsicht ein und es können Weisungen erteilt werden.

Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

Seit dem 01.08.2016 sind die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB erheblich verändert und verschärft sowie auch konkretisiert worden. Der Gesetzgeber hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen strengere Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung erfüllt sein müssen. Eine Unterbringung, die länger als sechs Jahre andauert, gilt grundsätzlich erst einmal als unverhältnismäßig und ist zu beenden. Sie kann nur dann länger als sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten erhebliche Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden „können“. Allein ein wirtschaftlicher Schaden reicht nicht aus, um eine Fortdauer über sechs Jahre zu begründen. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein; die Gefahr der Möglichkeit einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung ist nicht mehr ausreichend, sondern die Prognose muss einen solchen Schaden konkret erwarten lassen.

Entziehungsanstalten

In einer Entziehungsanstalt werden suchtkranke Straftäter:innen gem. § 64 StGB untergebracht, die im Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeit eine Straftat begangen haben und die in der Gefahr stehen – durch ihren Hang bedingt – erhebliche Straftaten zu begehen. Die Unterbringung und Therapie der suchtkranken Menschen ist im Gegensatz zur Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus befristet und erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Behandlungsdauer kann sich jedoch unter Anrechnung einer parallel verhängten Haftstrafe verlängern. Ziel der Behandlung des oder der Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist die Heilung vom Hang des Konsums und die zugrunde liegende Fehleinstellung zu beheben. Mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht ein.

Erledigung der Maßregel

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Maßregel für erledigt erklärt und nicht nur zur Bewährung ausgesetzt. Der oder die im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte wird dann bedingungslos entlassen. Auch in diesen Fällen tritt Führungsaufsicht ein, Weisungen können erteilt werden.

Finanzierung

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt das Land. Für die Durchführung der Aufgaben erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung auf der Grundlage einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzugs (Finanzierungsverordnung MRV).

Forensische Ambulanz

Zum Zweck der Förderung der Eingliederung forensisch untergebrachter Patientinnen und Patienten betreiben die Kliniken forensische Ambulanzen. Diese wirken vom ersten Tag der Aufnahme an der Behandlung und Betreuung der Menschen im Maßregelvollzug mit. Ferner betreuen, behandeln und überwachen sie diejenigen forensisch untergebrachten Personen, die sich für längere Zeit außerhalb des stationären Bereichs einer Klinik aufhalten, um sich auf die Entlassung vorzubereiten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Forensischen Ambulanzen, die an allen Standorten des LWL-Maßregelvollzugs und an (fast) allen LWL-Kliniken angesiedelt sind, ist die Behandlung und Betreuung einer aus dem stationären Setting entlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Person. Ziel der Arbeit der Forensischen Ambulanzen ist es u. a., Risiken nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Deliktrückfällen zu ergreifen. Sie ist die koordinierende Schnittstelle zwischen der Einrichtung und den für die nachsorgenden Hilfen zuständigen Institutionen. Kooperationspartner der Forensischen Ambulanzen sind Gerichte, die Bewährungshilfe und an der Behandlung beteiligte gemeindepsychiatrische Dienste sowie weitere für die Eingliederung und Teilhabe – vor allem im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung – zuständige Institutionen.

Forensische Psychiatrie

Ist das Teilgebiet der Psychiatrie, das sich mit den juristischen Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen stellen. Forensische Psychiatrie bedient in erster Linie drei Rechtsgebiete: Das Sozialrecht, wenn es zum Beispiel um Fragen der Berentung geht, das Zivilrecht, wenn es um die Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht geht, sowie das Strafrecht, wenn es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Legalprognose eines Straftäters geht. Auch der Maßregelvollzug ist ein Bereich der forensischen Psychiatrie.

Gutachten

Ein psychiatrisches Gutachten wird mehrfach im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug eingeholt. Kommt im Zuge eines Strafverfahrens in Betracht, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird, ist in der Hauptverhandlung eine Sachverständige oder ein Sachverständiger über den Zustand der oder des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung der oder des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Wenn das Gericht erwägt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen, holt es ebenfalls das Sachverständigen-Gutachten ein. Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

Legalprognose

Die Legalprognose ist die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit. Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn selbstverständlich ist nicht jeder psychisch kranke Mensch gefährlich.

Maß der Freiheitsentziehung

Das Gesetz orientiert sich an der konkret von der Person ausgehenden Gefährlichkeit bei der Bemessung der freiheitsentziehenden Maßnahme. Die untergebrachten Personen haben ein Recht auf die sukzessive Rücknahme der Freiheitseinschränkungen, sodass die Klinik es sorgfältig begründen muss, sollte keine Rücknahme der Freiheitseinschränkungen gewährt werden können. Durch die Verringerung der Freiheitseinschränkungen soll die untergebrachte Person stufenweise selbstständiger werden und sich auch außerhalb des Maßregelvollzugs erproben können. Dies ist ein elementarer Bestandteil der Behandlung und dient der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft.

Nachsorge

Therapie und Unterstützung sind mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten auch nach der Entlassung fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die meisten Patientinnen und Patienten werden auch nach ihrer Entlassung von Fachkräften der forensischen Ambulanzen der LWL-Kliniken weiterbetreut. Dabei ist die Betreuung meist regional organisiert, das heißt, dass Patientinnen und Patienten an die forensische Ambulanz angebunden werden, die ihrem künftigen Lebensmittelpunkt räumlich am nächsten sind. Die Entlassung wird bereits während der Unterbringung vorbereitet. Nach dem StruG sind die Mitarbeitenden der forensischen Ambulanz von Beginn an in die Behandlung der Patientinnen und Patienten einzubeziehen, um Ressourcen und Bedarfe der Patientinnen und Patienten einschätzen zu können. Ein großer Teil der Patientinnen und Patienten wird in betreute Einrichtungen entlassen, in welchen sie sich in der Regel zuvor in Form einer Langzeitbeurlaubung erproben können. Um die Nachsorge zu sichern, kann die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Maßregel an bestimmte Weisungen knüpfen. Folglich ist die Nachsorge in solchen Fällen nicht freiwillig, sondern Voraussetzung für ein Leben außerhalb der Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Nachsorge sichert Therapieerfolge und trägt zur Senkung des Rückfallrisikos der Patientinnen und Patienten bei.

Schuldfähigkeit

Im strafrechtlichen Sinne bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Es gibt Gründe, die die Schuld ausschließen. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren schuldunfähig. Schuldunfähig gem. § 20 StGB ist aber auch, wer bei der Begehung einer Tat unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Verminderte Schuldfähigkeit liegt gemäß § 21 StGB vor, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus diesen Gründen erheblich vermindert ist.

Therapie

Im Maßregelvollzug orientiert sich die Therapie an den Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Die Erkrankten sollen erkennen, warum sie Suchtmittel konsumieren und andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel dieser Therapie ist eine zufriedene abstinenten Lebensführung. Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie mit Psychopharmaka, Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege.

Zu Beginn der Therapie werden die Patientinnen und Patienten sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB). Eine solche Unterbringung wird auch „Maßregel der Besserung und Sicherung“ genannt. Das Gericht ordnet diese Maßregel an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein. Oder auch anders gesagt: Wenn die Täterin oder der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe die einzige unbefristete freiheitsentziehende Maßnahme im deutschen Strafrecht. Seit dem 01.08.2016 gelten Neuregelungen im Unterbringungsrecht. So sind u. a. die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verändert worden. Die Gesetzgebung hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen erhöhte Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung erfüllt sein müssen. Die Unterbringung kann jetzt nur noch über sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten infolge seines Zustands Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein.

Impressum

Herausgeber
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen
Landesrat Tilmann Hollweg

Redaktion
Thomas Kahle
Anne Maasch
Friederike Säuberlich

Quellenangaben zu den Fotos
LWL-MRVK Herne: Firma Klumpjan
LWL-TZ Marsberg: Wieland
Übrige: LWL

Auflage
Die Veröffentlichung erfolgt ausschließlich
digital.



LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.